

Beitragsordnung

Auf der Grundlage von § 7 Abs. 1 der Satzung des Leinewelle e.V. in der Fassung vom 04.07.2022 hat der Vorstand die nachfolgende Beitragsordnung in seiner Sitzung am 04.07.2022 beschlossen:

§ 1 Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder beträgt 240,00 € pro Kalenderjahr. Im Mitgliedsbeitrag inkludiert sind 24 Surfstunden pro Kalenderjahr als Kontingent; die Buchung zusätzlicher Surfstunden ist im Rahmen der Buchungs- und Nutzungsbedingungen des Vereins möglich. Nicht in Anspruch genommene Surfstunden aus dem Kontingent nach Satz 2 verfallen jeweils nach Ablauf von 12 Monaten ab Eintritt in den Verein.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder kann von den Fördermitgliedern frei gewählt werden, beträgt allerdings mindestens 25,00 € pro Kalenderjahr.
- (3) Ermäßigungen gegenüber dem regulären Mitgliedsbeitrag können für Minderjährige sowie Empfänger von Sozialhilfeleistungen in Höhe von 50 % sowie für Studierende, Auszubildende und Schüler in Höhe von 30 % gewährt werden. Voraussetzung für die Ermäßigung ist ein entsprechender Nachweis bei Antragstellung auf Aufnahme in den Verein. Die Ermäßigung wird jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres gewährt; bei unterjähriger Aufnahme in den Verein bis zum Ende des Kalenderjahres der Aufnahme. Für folgende Kalenderjahre ist die jeweilige Ermäßigungsberechtigung unaufgefordert gegenüber dem Vorstand nachzuweisen; erfolgt kein Nachweis, so wird der reguläre Mitgliedsbeitrag berechnet.

§ 2 Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, Zahlungsweise

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird mit der wirksamen Aufnahme in den Verein erstmalig fällig. In den Folgejahren wird der Mitgliedsbeitrag jeweils zum 15. Januar fällig.
- (2) Für den Einzug des Mitgliedsbeitrags einschließlich der Aufnahmebeiträge nach § 3 ist dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Jedes Mitglied ist dafür verantwortlich, dass das angegebene Konto bei Einzug die erforderliche Deckung aufweist. Kommt es aufgrund von Umständen, die das Mitglied zu vertreten hat, zu Rückbelastungen, werden die hierbei entstehenden Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.



§ 3 Leistung von Diensten (Arbeitseinsätzen)

Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, für den Verein kalenderjährlich fünf Arbeitsstunden ehrenamtlich zu erbringen (z. B. Aufräumen, Reinigungsaktionen). Die Arbeitseinsatzplanung erfolgt durch den Vorstand.

§ 4 Umlagen

Der Vorstand kann in Ausnahmefällen Umlagen beschließen. Im Beschluss des Vorstands zur Erhebung der Umlage sind der Zweck und die Höhe der Umlage anzugeben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch den Vorstand in Kraft.